

Barrierefreie Webseiten – um was geht es?

Eine Kurzbeschreibung

Inhalt

Die 4 Prinzipien für barrierefreies Internet	2
Alternativtexte für Grafiken:	3
Alternativen für Multimedia-Inhalte:	3
Sinnvolle Strukturierung von Text-Inhalten:	4
Links:.....	5
Farbe und Farbkontraste:.....	5
Inhalte in Leichter Sprache und Gebärdensprache	6
<i>Leichte Sprache</i>	6
<i>Deutsche Gebärdensprache</i>	8

Die 4 Prinzipien für barrierefreies Internet

Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) sind der weltweite Standard für barrierefreies Internet. Die deutsche Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) basiert auf den WCAG.

Basis der WVAG-Richtlinien bilden vier Prinzipien:

1. Wahrnehmbarkeit

Blinde Menschen benötigen textliche Alternativen für Grafiken und Multimedia, sehingeschränkte Menschen gute Farbkontraste. Damit auch Menschen mit assistiven Technologien Informationen und Struktur einer Seite wahrnehmen können, ist unter anderem eine korrekte und vollständige Semantik entscheidend.

2. Bedienbarkeit

Viele Menschen mit eingeschränkter Handmobilität können die Maus nicht nutzen oder benötigen spezielle Tastaturen. Für sie, wie auch für blinde Menschen muss eine Website über die Tastatur bedienbar sein. Außerdem sollten Nutzer in der Navigation unterstützt werden, z.B. durch aussagekräftige Seitentitel und Linktexte.

3. Verständlichkeit

Hier greift Barrierefreiheit und Usability ineinander. Eine konsistente Navigation, einen vorhersehbaren Aufbau der Seiten, gut beschriftete Formularfelder oder Hilfestellung bei Eingabefeldern tragen genauso zur Verständlichkeit einer Website bei wie Informationen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache.

4. Robust

Inhalte müssen von Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien interpretierbar sein. Voraussetzung hierfür ist unter anderem ein valider HTML-Code.

Die Anforderungen kennen und verstehen

Einer der wichtigsten Gründe, warum Barrierefreiheit nicht berücksichtigt wird, ist mangelndes Know-how. Vielfach gibt es nur eine vage Vorstellung von den Anforderungen. Je konkreter man weiß, worauf es ankommt, desto erfolgsversprechender ist die Umsetzung. Viele Aspekte von Barrierefreiheit können ohne großen Aufwand verwirklicht werden. In der Hauptsache geht es darum, Coding-Standards zu folgen und Usability-Aspekte zu berücksichtigen.

Konkret bedeutet das:

Was bei der Umsetzung konkret beachtet werden sollte, wird in folgende Themen unterteilt:

Alternativtexte für Grafiken:

Für sehingeschränkte Nutzer transportieren Alternativtexte wichtige Informationen über den Inhalt und die Funktion von Grafiken.

Anforderung gemäß BITV

1.1 Für jeden Nicht-Text-Inhalt sind Alternativen in Textform bereitzustellen, die an die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden können.

Der Alternativtext macht den Inhalt und die Funktion von Bildern für blinde Menschen zugänglich, da er von assistiven Technologien, zum Beispiel einem Screenreader, vorgelesen werden kann.

Der Alternativtext muss die Funktion und/oder den Bildinhalt einer Grafik vermitteln.

Was ist mit Grafiken gemeint?

Der Begriff „Grafiken“ beinhaltet folgende Elemente:

- Alle grafischen Bedienelemente
- Bilder
- Diagramme
- Audio-visuelle Elemente (Audio, Video)
- Links (verlinkte Elemente sowie Logos)

Alternativen für Multimedia-Inhalte:

Audios und Videos benötigen Alternativen – nur dann sind sie für Menschen, die eingeschränkt Hören bzw. Sehen, wahrnehmbar.

Anforderung gemäß BITV

1.2 Für zeitgesteuerte Medien sind Alternativen bereitzustellen.

Audioinformationen sind für Menschen mit Hörbehinderungen nicht zugänglich. Rein visuell vermittelte Inhalte sind für blinde Nutzer nicht wahrnehmbar. Abhilfe schaffen Alternativen für Multimedia. Grundsätzlich kann man sich am Zwei-Sinne-Prinzip orientieren: Steht ein Sinn nicht zur

Verfügung, z.B. das Hören, so sollte die Wahrnehmung über einen anderen Sinn möglich sein, z.B. das Sehen, und umgekehrt.

Videos benötigen bis zu zwei Alternativen:

- Untertitel für Menschen mit Hörbehinderung:
Für Menschen mit Hörbehinderung muss der Inhalt der Tonspur durch eine Untertitelung bereitgestellt werden.
- Audiodeskription für blinde Menschen:
Für blinde Menschen werden Videos durch eine Audiodeskription verständlich. Für die Audiodeskription wird das, was im Bild zu sehen ist, von einem Sprecher beschrieben, etwa wichtige Informationen zu Handlung, Personen oder Schauplätzen. Auch Texteinblendungen werden vorgelesen. Audiodeskriptionen sind dann notwendig, wenn Inhalte nur über Bilder vermittelt werden.

Sinnvolle Strukturierung von Text-Inhalten:

Ob Überschrift oder Absatz, Liste oder Tabelle: Ist Text mit entsprechenden HTML-Strukturelementen ausgezeichnet, wird die Struktur auch Nutzern assistiver Technologien vermittelt und sie können sie beispielsweise für die Navigation und Orientierung nutzen.

Anforderung gemäß BITV

1.3 Inhalte sind so zu gestalten, dass sie ohne Informations- oder Strukturverlust in unterschiedlicher Weise präsentiert werden können.

Eine gute Strukturierung von Text-Inhalten ist für Sehende genau so wichtig wie für Nutzer assistiver Technologien. Sehende erfassen Webseiten visuell: Sie orientieren sich an Überschriften, erkennen Absätze, Listen oder Tabellen und können Webseiten damit leicht überblicken und gezielt auf Inhalte zugreifen.

Menschen, die diese visuelle Ordnung nicht nutzen können, z.B. weil sie blind sind und sich mithilfe eines Screenreaders durchs Netz bewegen, sind darauf angewiesen, dass diese Struktur über den HTML-Code bereitgestellt ist. Wenn die Struktur korrekt ausgezeichnet ist, kann sich auch ein blinder Mensch auf der Seite orientieren und sie sinnvoll nutzen.

Konkret bedeutet das:

Vergleichbar mit einem Inhaltsverzeichnis eines Buches gibt es Überschriften in verschiedenen Hierarchien. Sie haben die Bezeichnungen : h1 für die Hauptüberschriften, h2 für die nächste Unter-Überschrift usw.

Listen müssen in der Programmierung als Liste definiert sein genau so wie Absätze.

Es muss gewährleistet sein, dass die Navigation auf der Internetseite nicht nur mit der optischen Maus, sondern auch über die Tastatur möglich ist.

Links:

Aussagekräftige Links sind eine Frage von „Accessibility und Usability“. Neben einer **guten Bezeichnung** der Links gehört auch der **Hinweis auf abweichende Dateiformate** (z.B. PDF oder: führt zu externer Internetseite) dazu. Am einfachsten ist es, wenn man das Dateiformat einfach mit in den Link schreibt (z.B. Broschüre xy (PDF)).

Und nicht zu vergessen: Die verlinkte Datei sollte auch barrierefrei sein.

Anforderung gemäß BITV

2.4 Der Nutzerin oder dem Nutzer sind Orientierungs- und Navigationshilfen sowie Hilfen zum Auffinden von Inhalten zur Verfügung zu stellen.

Sind Linktexte aussagekräftig, können blinde Nutzer leicht entscheiden, ob sie einem Link folgen möchten. Screenreader bieten auch die Möglichkeit, sich sämtliche Links einer Seite auflisten zu lassen. Blinde Nutzer verschaffen sich damit einen schnellen Überblick.

Farbe und Farbkontraste:

Oft werden Farben als Informationsträger eingesetzt, z.B. rot für einen Sonderpreis oder für die Kurve eines Schaubildes. Hier verstecken sich Barrieren – farbfeldsichtige oder blinde Menschen können diese Information nicht wahrnehmen.

Anforderung gemäß BITV

1.4 Nutzerinnen und Nutzern ist die Wahrnehmung des Inhalts und die Unterscheidung zwischen Vorder- und Hintergrund so weit wie möglich zu erleichtern.

Eine Webseite mit guten Kontrasten hilft nicht nur sehingeschränkten Menschen, sondern ist für alle nutzerfreundlicher.

Generell sollte darauf geachtet werden, Information nicht nur über Farbe zu vermitteln.

Dies könnte zum Beispiel ein Schaubild mit unterschiedlichen Kurven betreffen: Die Kurven sollten sich nicht nur über die Farbe unterscheiden, sondern auch dadurch, dass eine Kurve beispielsweise gestrichelt, die andere gepunktet dargestellt wird.

Weiterhin sollte auf ausreichende Kontraste geachtet werden.

Ähneln sich Vordergrund- und Hintergrundfarbe in der Helligkeit, haben sie womöglich zu wenig Kontrast.

Die WCAG 2.1 fordert bei den Kontrasten folgende Erfolgskriterien:

Konformitätsstufe **AA - Minimum:**

„Die Untergrenze für Kontrastverhältnisse liegt vor wenn:

Die Texte (und Textgrafiken) ein Kontrastverhältnis von mindestens 4.5:1 aufweisen.

Ausgenommen sind Texte, die ausschließlich der Dekoration dienen.

Bei Texten oder Textgrafiken mit **größerer Schrift** reicht ein Kontrastverhältnis von **3:1** aus.“

Konformitätsstufe **AAA – erweitert** (optimal):

„Die erweiterte Konformitätsstufe ist gegeben,

wenn Texte (und Textgrafiken) ein Kontrastverhältnis von mindestens **7:1** aufweisen.

Ausgenommen sind Texte, die ausschließlich der Dekoration dienen.

Für Texte oder Textgrafiken mit größerer Schrift (mindestens 18 Punkt oder 14 Punkt Fettdruck)

reicht ein Kontrastverhältnis von **4.5:1** aus um die erweiterte Konformitätsstufe zu erreichen.“

Definition Schriftgrößen:

Normale Schrift: bis 17 Punkt (nicht fett) oder bis 13 Punkt (fett)

Größere Schrift: ab 18 Punkt (nicht fett) oder ab 14 Punkt (fett)

Inhalte in Leichter Sprache und Gebärdensprache

Leichte Sprache

Leichte Sprache soll Menschen mit kognitiver Behinderung den Zugang zu Informationen und Kommunikation eröffnen. Sie ist der Versuch, schriftliche Informationen auf einem möglichst einfachen, niedrigschwelligen Niveau zu transportieren. Für die Leichte Sprache gibt es diverse Regeln. Auch an das Layout, z.B. an die Schriftgröße, werden Anforderungen gestellt.

Die Übertragung von Texten in Leichter Sprache ist nicht vergleichbar mit Übersetzungen in eine Fremdsprache. Die Übersetzer von Leichter Sprache arbeiten zunächst die wichtigsten Aussagen eines alltagssprachlichen Textes heraus und geben diese dann in einfacher, leicht verständlicher Form wieder. Damit findet eine inhaltliche Verknappung statt. Werden die Texte in Leichter Sprache aber zu umfangreich, stellen sie eine neue Barriere für die Zielgruppe dar.

Leichte Sprache ist nicht nur für Menschen mit kognitiven Einschränkungen hilfreich, sondern auch für lernbehinderte und gehörlose Menschen, für Analphabeten und Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, z.B. Migranten.

Anforderungen gemäß BITV 2.0 § 4

*Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache,
Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache:*

*„Auf der Startseite des Internet- sowie des Intranetangebotes ... sind gemäß Anlage 2 folgende
Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:*

- Informationen zum Inhalt,*
- Hinweise zur Navigation,*
- eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,*
- Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache.“*

Die BITV bleibt hier sehr allgemein. Sie überlässt es den Anbietern der Internetseiten, welche Inhalte sie in Leichter Sprache zur Verfügung stellen.

Bei der Auswahl der Inhalte sollte zunächst die Funktion von Leichter Sprache bedacht werden: Sie soll Menschen mit kognitiven Einschränkungen den Zugang zu Wissen verschaffen und die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich sinnvoll, Informationen aus den unterschiedlichsten Themenfeldern zu übersetzen.

Empfehlenswert sind folgende Inhalte:

- Vorstellung der Gemeinde-Verwaltung oder Organisation:
Was ist die Hauptaufgabe der Verwaltung und wer ist die Zielgruppe? Auch die Beschreibung der Struktur einer Verwaltung kann sinnvoll sein, wenn es unterschiedliche Anlaufstellen für Bürger gibt.
- Die wichtigsten Aussagen des Internetauftritts:
Wozu dient der Auftritt? Übersetzungen sind in der Regel nur für Themen des allgemeinen Interesses sinnvoll. Informationen für eine spezielle Zielgruppe, z.B. Naturwissenschaftler, Refahorscher müssen nicht übersetzt werden.
- Informationen, die im praktischen Lebenszusammenhang aller Menschen stehen, und deshalb auch für Menschen mit kognitiven Einschränkungen wichtig sein können. Ein Beispiel: Ein Landkreis informiert über den Umgang mit Abfall und Mülltrennung.
- Informationen, die speziell für Menschen mit kognitiven Einschränkungen wichtig sind.
Wie beantragt man einen Schwerbehindertenausweis? Wer berät Menschen mit kognitiven Einschränkungen? Wo gibt es inklusive Sport- oder Kulturangebote?
- Informationen zu den Hauptrubriken des Auftritts.
Für die Zielgruppe von Leichter Sprache ist bei dem Besuch eines Internetauftritts schnell ersichtlich, dass dort sehr viel mehr Informationen in „schwerer“ Sprache gegeben werden. Eine Frage kann also sein: welche Inhalte des Auftritts verpasse ich? Deswegen kann es hilfreich sein, die Inhalte der Rubriken des Internetauftritts anhand des Hauptmenüs kurz zu

beschreiben. Menschen, die diese Texte nicht selbst erfassen können, die sich aber für die Themen interessieren, können dann ggf. persönliche Unterstützung hinzuziehen.

Vorhandene Alltagssprachliche Texte in Leichte Sprache zu übersetzen ist sehr viel schwieriger als man zunächst denkt. Beschäftigt man sich erstmalig mit der Zielgruppe kognitiv behinderter Menschen und der Leichten Sprache, ist der Zeitaufwand für die Übersetzung recht groß, während die Qualität oft zweifelhaft bleibt.

Platzierung des Leichte-Sprache-Links

Das Informationsangebot in Leichter Sprache **muss auf der Startseite** –in der Regel im Servicemenü– eines Internetauftritts gekennzeichnet sein.

Der Link zu den Angeboten in Leichter Sprache sollte gut erkennbar gesetzt werden.



Neben dem Linknamen „Leichte Sprache“ kann das europäische Logo von „Inclusion Europe“ verwendet werden. Es sorgt dafür, dass das Angebot schnell erkannt wird.

Deutsche Gebärdensprache

Anforderungen der BITV 2.0 siehe oben.



In der Anlage 2, Teil 1 BITV 2.0 werden folgende Regeln genannt:

1. Schatten auf dem Körper der Darstellerin oder des Darstellers sind zu vermeiden. Die Mimik und das Mundbild müssen gut sichtbar sein.
2. Der Hintergrund ist statisch zu gestalten. Ein schwarzer oder weißer Hintergrund ist zu vermeiden.
3. Der Hintergrund sowie die Kleidung und die Hände der Darstellerin oder des Darstellers stehen im Kontrast zueinander. Dabei soll die Kleidung dunkel und einfarbig sein.
4. Das Video muss durch das Logo für die Deutsche Gebärdensprache gekennzeichnet sein. Die farbliche Gestaltung des Logos kann dem jeweiligen Design des Auftritts angepasst werden.

Gebärdensprache-Link auf der Startseite

In der Begründung zur BITV 2.0 steht, dass das Informationsangebot in Deutscher Gebärdensprache auf der Startseite zu kennzeichnen ist.

Das bedeutet auch, dass auf der Startseite – in der Regel im Servicemenü – ein gut erkennbarer Link zu den Angeboten in DGS zur Verfügung gestellt werden muss.